

30. April 2019

Betreff: Verhaltensregeln bei Boyd

Sehr geehrte Zulieferfirmen,

Über einen Zeitraum von über 85 Jahren haben wir uns einen Ruf von Weltklasse aufgebaut. Boyd strebt unermüdlich danach, die Werte, auf die wir uns stützen, zu stärken: Sicherheit, hohe Integrität, ergebnisorientierte Arbeitsweise, Zufriedenheit der Kundinnen und Kunden, die richtigen Menschen und Verantwortung für Umwelt und Gesellschaft. Als geschätzter Zulieferer sind Ihre anhaltende Bindung und Zusammenarbeit entscheidend für Boyds Erfolg bei der Wahrung seiner unternehmenseigenen Werte und insbesondere seiner hohen Ansprüche in Sachen wirtschaftlicher Integrität und Ethik.

Ein Gebiet, auf dem wir Sie bitten, uns zu begleiten, ist Wachsamkeit bei der Vermeidung realer und empfundener Interessenskonflikte. Interessenskonflikte, die auf unmittelbare oder mittelbare finanzielle oder persönliche Verbindungen zu Boyd zurückgehen, sind nicht akzeptabel. Zulieferfirmen müssen selbst die mögliche Optik eines Interessenskonflikts vermeiden, indem sie jegliche Geschenke – darunter Dienstleistungen, Reisen, Unterhaltung oder Trinkgelder – geringhalten, die einen solchen Konflikt erzeugen könnten. Seien Sie vergewissert, dass wir Ihnen bei diesem Versprechen zur Seite stehen werden. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Boyd ist es streng untersagt, irgendein Geschenk anzunehmen, das ihr Urteilsvermögen oder ihre Arbeitsleistung beeinträchtigen könnte.

Jedes Abweichen von dieser Vorgehensweise wird als Verstoß angesehen und führt zu

- sofortiger Suspendierung von allen geschäftlichen Tätigkeiten. Wenn die Situation es verlangt, kann Boyd die Zulieferfirma ebenso auf unbestimmte Zeit disqualifizieren.
- Ausstehende Zahlungen können während etwaiger Untersuchungen eingefroren werden, ohne dass die Zulieferfirmen ein Recht auf Erstattung haben.

Die oben genannten Rechte bleiben zeitlich unbegrenzt oder bis zur Beendigung der Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien aufrecht.

Um sicherzustellen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Bevollmächtigten, Vertriebspartnerinnen und -partner, Auftragnehmerinnen und -nehmer bzw. Subauftragnehmerinnen und -nehmer die Verpflichtung Boyds zu Integrität und unsere Erwartungen hinsichtlich ethisch verträglicher Geschäftspraktiken vollumfänglich verstehen, legen wir Ihnen zur Ansicht ein Exemplar der Boyd-Verhaltensregeln für Zulieferfirmen, Vertriebspartnerschaften, Auftrag- und Subauftragnehmerinnen und -nehmer bei. Wir bitten Sie, die Verhaltensregeln aufmerksam zu lesen, darunter auch das Kapitel „Ethisches Verhalten der Boyd-Zulieferfirmen“. Außerdem bitten wir Sie, Ihren Angestellten und Bevollmächtigten die Verhaltensregeln ebenfalls zugänglich zu machen.

Wir bitten Sie darum, die Erklärung am Ende dieses Schreibens zu unterzeichnen und das Dokument an den Unterzeichner zurückzugeben. Falls Sie, aus welchen Gründen auch immer, nicht in der Lage sein sollten, die Erklärung zu unterzeichnen, bitten wir Sie um Mitteilung. In diesem Fall würden wir gerne besprechen, wie wir sicherstellen können, dass unsere Geschäftsbeziehung nicht gegen die vorliegenden Bestimmungen verstößt.

Danke, dass Sie unsere Verpflichtung zu unbeugsamer Integrität teilen. Ihre Verpflichtung gegenüber den in den Verhaltensregeln beschriebenen hohen ethischen Ansprüchen an Boyds Zulieferfirmen und Ihre Einhaltung dieser bilden einen wesentlichen und verbindlichen Teil unserer Geschäftsbeziehung. Sollten Sie zu diesem Thema Fragen haben, zögern Sie nicht, den Unterzeichner oder Ihre Ansprechperson bei Boyd zu kontaktieren.

Herzliche Grüße,

Alma Draganovic,
Supply Chain Leader Europe

Erklärung der Annahme der Richtlinien für Zulieferfirmen

Von der Zulieferfirma zu unterzeichnende Erklärung:

Hiermit bestätige ich, dass wir im Rahmen unserer Geschäftstätigkeit mit der Boyd Corporation die oben genannten Bestimmungen einhalten.

Name der Firma: _____

Unterschrift (einer zuständigen Person) _____

Name in Blockschrift: _____

Titel der unterzeichnenden Person: _____

Datum des Inkrafttretens:

VERHALTENSREGELN FÜR ZULIEFERFIRMEN

EINLEITUNG

Seit Anbeginn stützt sich Boyd auf eine Reihe von Grundwerten. Die Werte Boyds prägen und definieren unser Unternehmen und durchdringen alle unsere Beziehungen – zwischen den Menschen in unserem Unternehmen, unseren Kundinnen und Kunden, den Gemeinschaften, in denen unsere Leute leben und arbeiten und innerhalb unseres Zuliefernetzwerks.

Wir pflegen stets eine offene Kommunikation mit unseren Zulieferfirmen, um die Erwartungshaltungen zu klären. In einem zunehmend vernetzten Weltmarkt steigen die Erwartungen an alle Beteiligten der gesamten Lieferkette. Wir bekräftigen daher unsere bestehenden Vorgehensweisen und führen zusätzlich neue Praktiken ein, die in den folgenden Verhaltensregeln für Zulieferfirmen im Detail aufgeführt sind. Diese Grundsätze legen für unsere Zulieferfirmen die Mindeststandards fest, die wir von ihnen als Voraussetzung für eine Geschäftstätigkeit mit Boyd erwarten.

Unser Ziel besteht darin, mit unseren Zulieferfirmen zusammenzuarbeiten, um eine vollständige Einhaltung der Regeln zu fördern, während sie diese auf ihre weiteren Zulieferquellen anwenden, die an der Herstellung von Waren und Dienstleistungen für Boyd beteiligt sind. Wir berücksichtigen diese Grundsätze und deren Befolgung in unserem Auswahlverfahren und streben eine Einhaltung der Regeln an, indem wir diese aktiv beobachten.

ÜBERBLICK

Die Verhaltensregeln für Zulieferfirmen (die „Regeln“) bringen Boyds Wunsch zum Ausdruck, mit jenen Zulieferfirmen, Händlerinnen und Händlern, Auftragnehmerinnen und -nehmern sowie Partnerinnen und Partnern (gemeinsam nunmehr als „Zulieferfirmen“ bezeichnet) zusammenzuarbeiten, die ihre Geschäftstätigkeit anhand solider und verantwortlicher ethischer, sozialer und ökologischer Praxis betreiben. Boyd erkennt dabei an, dass seine Zulieferfirmen weltweit in unterschiedlichen rechtlichen und kulturellen Umgebungen agieren. Diese Regeln legen die Mindestanforderungen fest, die Zulieferfirmen erfüllen müssen, um mit Boyd zusammenzuarbeiten.

Damit diese Regeln erfolgreich sein können, müssen die Zulieferfirmen sie als eine Initiative für die gesamte Lieferkette erachten. Zumindest von ihren unmittelbaren, eigenen Zulieferfirmen müssen die Zulieferfirmen einfordern, dass diese die Regeln anerkennen und umsetzen.

Grundlegend für die Annahme der Regeln ist das Verständnis, dass ein Unternehmen mit all seinen Tätigkeiten unter vollständiger Einhaltung der Gesetze, Bestimmungen und Vorschriften der Länder zu agieren hat, in denen es tätig ist. Die Regeln ermutigen die Zulieferfirmen, über die Einhaltung von Gesetzen hinauszugehen und dabei international anerkannte Standards heranzuziehen, um gesellschaftliche und ökologische Verantwortung voranzutreiben.

Die Regeln bestehen aus den folgenden zehn Abschnitten:

1. Kontinuität der Versorgung
2. Vertrauen in Qualität
3. Engagement für Produktivität
4. Technologische Führungsqualitäten
5. Abläufe von Weltklasse
6. Beschäftigung
7. Sicherheit und Gesundheitsschutz
8. Ökologie
9. Verwaltungssystem
10. Ethische Angelegenheiten

VERHALTENSREGELN FÜR ZULIEFERFIRMEN

1. **Kontinuität der Versorgung**
 - 1.1. Halten Sie die Vereinbarungen ein, die richtigen Materialien zeitgerecht an die richtige Zieladresse, in der richtigen Qualität und mit verlässlichen Zeiten zu liefern.
 - 1.2. Erstellen Sie Notfalllieferpläne und kommunizieren Sie diese, um etwaige Lieferunterbrechungen zu überbrücken, einschließlich jene durch höhere Gewalt.
 - 1.3. Stellen Sie ausreichend Zeit zur Verfügung, um Probleme im Zusammenhang mit möglichen Veränderungen der Beschaffenheit von gelieferten Materialien oder Dienstleistungen, Versorgungsquellen, einer Unterbrechung der Versorgung, der Fertigungsabläufe, des Geschäftsbetriebs, regulatorischen Änderungen oder sonstigen Bedingungen, die das Potenzial haben, die Versorgung zu beeinträchtigen, einschätzen und mindern zu können.
2. **Vertrauen in Qualität**
 - 2.1. Streben Sie ständig danach, Güter und Dienstleistungen in der Qualitätsstufe Six Sigma zu liefern.
 - 2.2. Halten Sie sämtliche geltende Bestimmungen hinsichtlich Verpackung, Etikettierung, Lagerung, Transport, Verfolgung und Containerisierung ein.
 - 2.3. Setzen Sie ein dokumentiertes Qualitätsmanagementsystem ein, das den neuesten ISO-9001-Normen entspricht.
 - 2.4. Führen Sie Aufzeichnungen, die eine Nachverfolgung von Chargen ermöglicht, und setzen Sie sich zum Ziel, jede Kundinnen- und Kundenbeschwerde innerhalb von 14 Werktagen abzuschließen.
 - 2.5. Verwenden Sie Six-Sigma- und Lean-Fertigungsverfahren, um Waren und Dienstleistungen stetig zu verbessern.
3. **Engagement für Produktivität**
 - 3.1. Streben Sie unermüdlich danach, die Betriebskosten gering zu halten.
 - 3.2. Konzentrieren Sie sich darauf, jährliche Verbesserungen zu erzielen, die geringere Kosten nach sich ziehen.
 - 3.3. Fördern Sie Kostentransparenz in der Kommunikation.
 - 3.4. Nehmen Sie sich vor, alle Kostenelemente über die gesamte Lieferkette stets zu hinterfragen.
- 3.5. Steuern Sie darauf zu, eine Weltklasseposition in Sachen Kosten für sich und Boyd aufrechtzuerhalten.
4. **Technologische Führungsqualitäten**
 - 4.1. Bieten Sie über den gesamten Lebenszyklus des verkauften Materials technische Unterstützung an.
 - 4.2. Schaffen Sie innovative Ideen, die es Boyd ermöglichen, sich vom Markt abzusetzen.
 - 4.3. Pflegen und entwickeln Sie Best-in-Class-Technologiegruppen, um neue und bestehende Materialien zu fördern.
 - 4.4. Schließen Sie sich mit Boyd zusammen, um zeitgerechte Lieferung von Innovationen durch neue Technologien zu ermöglichen.
 - 4.5. Nutzen Sie die Informationstechnologie dazu, eine Standardisierung und Vereinfachung sowohl von geschäftlichen Abläufen als auch von Produktplattformen voranzutreiben.
5. **Abläufe von Weltklasse**
 - 5.1. Setzen Sie Abläufe um, die stets den Erwartungen entsprechen, und stellen Sie das höchste Maß an Zuverlässigkeit sicher.
 - 5.2. Sorgen Sie dafür, dass Abläufe durch regelmäßige Beobachtung und Messung kritischer Ergebnisse kontrolliert werden, um die Aufmerksamkeit auf mögliche unerwünschte Trends zu lenken.
 - 5.3. Entwickeln und implementieren Sie Best-in-Class-Fertigungs- und Geschäftsabläufe, um eine effektive, effiziente und produktive Arbeitsumgebung sicherzustellen.
 - 5.4. Führen Sie Key Performance Indicator strategischer Systeme und Abläufe ein, die ihre jährliche Verbesserung dokumentieren.
6. **Beschäftigung** - Zulieferfirmen müssen sich dazu verpflichten, die Menschenrechte von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu würdigen und sie nach der Auffassung der internationalen Gemeinschaft mit Würde und Respekt zu behandeln. Es gelten die folgenden Arbeitsstandards:
 - 6.1. Frei gewählte Beschäftigung: Zwangsarbeit, Leibeigenschaft oder unfreiwillige Gefängnisarbeit dürfen nicht zum Einsatz kommen. Sämtliche Arbeit ist freiwillig, und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern steht es frei, innerhalb einer angemessenen Frist zu kündigen.

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden nicht aufgefordert, als Bedingung für ihre Beschäftigung staatlich ausgegebene Ausweise, Reisepässe oder Arbeitserlaubnisse an die Zulieferfirma oder eine Arbeitsvermittlungagentur auszuhändigen.

- 6.2. Vermeidung von Kinderarbeit: Kinderarbeit hat in keiner Stufe der Fertigung zum Einsatz zu kommen. Der Begriff „Kind“ bezeichnet jede Person im Alter von unter 15 Jahren (oder 14, wo dies die nationalen Gesetze zulassen) oder unter dem Alter des gesetzlichen Schulabschlusses oder unter dem Mindestalter für Werkätigkeit in dem jeweiligen Land, je nachdem, was am höchsten ist. Der Einsatz legitimer Lehrlingsprogramme am Arbeitsplatz, die mit Recht und Gesetz konform gehen, wird gefördert. Arbeiterinnen und Arbeitnehmer im Alter von unter 18 Jahren haben keine Arbeit zu erbringen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit die Gesundheit oder Sicherheit junger Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gefährdet.
- 6.3. Arbeitszeiten: Untersuchungen von Geschäftspraktiken zeigen deutlich eine Verbindung zwischen der Belastung von Arbeitskräften und einer Verringerung ihrer Produktivität, zwischen einem erhöhten Umsatz und vermehrter Verletzung und Krankheit. Die Arbeitswochen haben die vom örtlichen Recht festgelegte Höchstlänge nicht zu überschreiten. Des Weiteren sollte eine Arbeitswoche nicht mehr als 60 Wochenstunden inklusive Überstunden umfassen, außer im Notfall oder in ungewöhnlichen Situationen. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sollten in einer Sieben-Tage-Woche mindestens einen Tag frei haben.
- 6.4. Löhne und Zusatzleistungen: Die den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gezahlte Entlohnung sollte allen geltenden Lohngesetzen entsprechen, auch jenen, die Mindestlöhne, Überstundenregelungen und den gesetzlichen Anspruch auf Zusatzleistungen regeln. Im Einklang mit den örtlichen Gesetzen sollen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für Überstunden höhere als die regulären Stundenlöhne ausbezahlt werden. Lohnabzüge als Disziplinarmaßnahme sind nicht zulässig. Die Entlohnung der Arbeitskräfte hat regelmäßig zeitgerecht zu erfolgen und ist mittels eines Lohnzettels oder dergleichen zu dokumentieren.
- 6.5. Menschliche Behandlung: Die disziplinären Grundsätze und Abläufe in der Zulieferfirma sind klar zu definieren und den Arbeitskräften zu kommunizieren. Es hat keine harte und unmenschliche Behandlung stattzufinden, darunter sexuelle Belästigung, sexueller Missbrauch, körperliche Züchtigung, geistige oder körperliche Nötigung oder verbaler Missbrauch von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern; noch sollte eine solche Behandlung

angedroht werden.

- 6.6. Gleichbehandlung: Die Zulieferfirmen sollen sich zu einer Belegschaft ohne jede Belästigung und ungesetzliche Diskriminierung bekennen. Die Unternehmen haben in ihren Anstellungs- und Beschäftigungspraktiken wie Beförderung, Boni und dem Zugang zu Weiterbildung keinerlei Diskriminierung aufgrund von Ethnizität, Hautfarbe, Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, Herkunft, Behinderung, Schwangerschaft, Religion, politischer Neigung, Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder Familienstand vorzunehmen. Außerdem sollen Arbeitskräfte oder potenzielle Arbeitskräfte keinen medizinischen Untersuchungen unterzogen werden, die zu diskriminierenden Zwecken verwendet werden könnten.

6.7. Versammlungsfreiheit: Die Zulieferfirmen haben die Rechte von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern laut örtlichem Recht zu respektieren, sich nach Wunsch freiwillig lose zusammenzuschließen, Vertretung anzustreben, Betriebsräten beizutreten oder sich von diesen vertreten zu lassen und Gewerkschaften beizutreten oder nicht beizutreten sowie Kollektivverhandlungen zu führen. Wie gesetzlich vorgeschrieben, sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Arbeitnehmervertreterinnen und -vertreter werden, keinerlei Diskriminierung zu unterziehen und erhalten Zugang zur Geschäftsführung und zu den Kolleginnen und Kollegen, um ihre Vertretungsfunktion auszuüben. Arbeiter können offen mit der Geschäftsführung über Arbeitsbedingungen kommunizieren, ohne Repressionen, Bedrohung oder Belästigung befürchten zu müssen. Wenn wir sagen, dass Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerrechte gemäß der örtlichen Gesetzgebung zu respektieren sind, meint Boyd damit, dass in Ländern mit Gesetzgebungen, die diese Rechte fördern, diese im Sinne der dort gesetzlich geltenden Definitionen, Bedingungen und Prozeduren zu verstehen sind. Auch in Ländern, in denen grundlegende Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerrechte hinsichtlich offener Kommunikation, direkter Zusammenarbeit und menschlicher und gleichberechtigter Behandlung keinen nennenswerten gesetzlichen Schutz erfahren, sind diese zu respektieren. Dort, wo Arbeitnehmervertretung und Kollektivverhandlungen gesetzlich eingeschränkt sind, haben die Zulieferfirmen offene Kommunikation und direkte Zusammenarbeit zwischen Belegschaft und Geschäftsführung zu erleichtern, um auf alternativem Wege sicherzustellen, dass die Rechte, Bedürfnisse und Ansichten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer berücksichtigt und entsprechend nach bestem Wissen und Gewissen befolgt werden. Offene Kommunikation und direkte Zusammenarbeit zwischen

Belegschaft und Geschäftsführung sind die wirksamsten Arten, Probleme am Arbeitsplatz und in Bezug auf die Entlohnung zu lösen.

7. **Sicherheit und Gesundheitsschutz** - Die Zulieferfirmen haben anzuerkennen, dass zusätzlich zur Minimierung des Vorkommens von arbeitsbedingter Verletzung und Krankheit eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung die Qualität der Waren und Dienstleistungen, die Konsistenz der Produktion und die Bindung und Arbeitsmoral der Arbeitenden erhöht. Außerdem haben die Zulieferfirmen anzuerkennen, dass ständige Mitsprache und Aufklärung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entscheidend für das Erkennen und Lösen von Gesundheits- und Sicherheitsproblemen am Arbeitsplatz sind.
- 7.1. Sicherheit am Arbeitsplatz: Die Belastung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch mögliche Sicherheitsrisiken (z. B. elektrische und sonstige Energiequellen, Feuer, Fahrzeuge und Absturzgefahr) ist durch angemessene Planung, Durchführung und administrative Kontrollen, präventive Wartungsmaßnahmen und sichere Arbeitsabläufe (darunter Sperr- und Etikettierverfahren) und wiederholtes Sicherheitstraining zu kontrollieren. Wo die Risiken durch diese Maßnahmen nicht ausreichend kontrolliert werden können, ist den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern angemessene, gut instand gehaltene, persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben nicht wegen des Ansprechens von Sicherheitsbedenken diszipliniert zu werden.
- 7.2. Vorbereitung auf Notfälle: Notsituationen und Notfälle sind zu erkennen und zu untersuchen, und ihre Auswirkung ist durch die Umsetzung von Notfallplänen und Reaktionsabläufen gering zu halten, darunter: Melden von Notfällen, Inkenntnissetzung der Belegschaft und Evakuierungsmaßnahmen, Training und Übungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, angemessene Brandmeldungs- und -unterdrückungsgerätschaften, angemessene Notausgänge und Sanierungspläne.
- 7.3. Verletzung und Krankheit am Arbeitsplatz: Abläufe und Systeme zur Vermeidung, Kontrolle, Verfolgung und Meldung von Verletzung und Krankheit am Arbeitsplatz haben vorhanden zu sein, darunter die folgenden Maßnahmen a.) Ermutigung der Meldung von Fällen durch die Arbeitskräfte; b.) Klassifikation und Aufzeichnung von Verletzungs- und Krankheitsfällen; c.) Bereitstellung erforderlicher medizinischer Behandlungen; d.) Untersuchung von Fällen und Setzung von korrektiven Handlungen zur Beseitigung von deren Ursachen; und e.) Erleichterung der Rückkehr der Arbeitskräfte an die Arbeit.
- 7.4. Betriebshygiene: Die Belastung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch chemische, biologische und physikalische Mittel ist zu erkennen, zu untersuchen und zu kontrollieren. Mithilfe technischer oder administrativer Kontrollen sind Überbelastungen einzudämmen. Können Risiken mit derlei Mitteln nicht hinreichend unter Kontrolle gebracht werden, ist die Gesundheit der Arbeitskräfte durch entsprechende persönliche Schutzausrüstungsprogramme zu schützen.
- 7.5. Körperlich anspruchsvolle Arbeit: Die Belastung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch körperlich anspruchsvolle Tätigkeiten, darunter die händische Bearbeitung von Werkstoffen und schweres oder wiederholtes Tragen, langes Stehen und stark repetitive oder anstrengende Fertigungstätigkeiten, ist zu erkennen, zu untersuchen und zu kontrollieren.
- 7.6. Maschinensicherung: Produktions- und sonstige Maschinen sind auf Sicherheitsrisiken zu untersuchen. Physische Schutzvorrichtungen, Verriegelungen und Sperren sind bereitzustellen und angemessen zu warten, wenn Maschinen eine Verletzungsgefahr für Arbeitskräfte darstellen.
- 7.7. Sanitäranlagen, Nahrungsmittel und Unterbringung: Den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist einfacher Zugang zu sauberen Toilettenanlagen, Trinkwasser und hygienischen Einrichtungen zur Zubereitung, Aufbewahrung und zum Verzehr von Nahrung zur Verfügung zu stellen. Von der Zulieferfirma oder einer Arbeitsvermittlungsgesellschaft bereitgestellte Schlafräume sind sauber und sicher zu halten und mit entsprechenden Notausgängen, Warmwasser zum Baden und Duschen und angemessener Heizung und Belüftung sowie angemessenem persönlichem Freiraum neben angemessenen Ein- und Austrittsrechten zu versehen.
8. **Ökologie** - Die Zulieferfirmen haben anzuerkennen, dass die Umweltverantwortung integraler Bestandteil der Herstellung von Waren mit Weltklasse ist. Im Fertigungsbetrieb sind abträgliche Wirkungen auf die Gemeinschaft, die Umwelt und natürliche Ressourcen gering zu halten und gleichzeitig Sicherheit und Gesundheitsschutz der Öffentlichkeit zu wahren.
- 8.1. Umweltgenehmigungen und -berichte: Sämtliche erforderlichen Umweltgenehmigungen (z. B. Ableitungsüberwachung), Zulassungen und Registrierungen sind einzuholen, einzuhalten und auf Stand zu halten, und ihre Durchführungs- und Berichtsbestimmungen sind zu befolgen.

- 8.2. Schutz vor Verschmutzung und Ressourcenschonung: Abfall aller Art, darunter Wasser und Energie, sind zu reduzieren oder an der Quelle oder aber durch Praktiken wie das Anpassen der Produktion, Wartungs- und Anlageabläufe, Materialersetzung, Konservierung, Recycling und Wiederverwertung von Materialien zu beseitigen.
- 8.3. Gefährliche Substanzen: Chemische und andere Materialien, die ein Risiko darstellen, wenn sie an die Umwelt freigesetzt werden, sind zu erkennen und unter Kontrolle zu bringen, um deren sichere Handhabung, Bewegung, Lagerung, Verwendung, Recyceln oder Wiederverwertung und Entsorgung sicherzustellen.
- 8.4. Abwasser und feste Abfälle: Abwasser und feste Abfälle aus Betrieben, Industrieverfahren und sanitären Anlagen sind vor der Entsorgung oder Abladung zu charakterisieren, zu überwachen, zu kontrollieren und entsprechend zu behandeln.
- 8.5. Luftemissionen: Luftemissionen flüchtiger organischer Chemikalien (VOC), Aerosole, Beizmittel, Feinstaub, ozonschädlicher Chemikalien und Verbrennungsnebenprodukte aus Betrieben sind vor der Abladung zu charakterisieren, zu überwachen, zu kontrollieren und entsprechend zu behandeln.
- 8.6. Einschränkungen beim Gehalt von Produkten: Die Zulieferfirmen haben sämtliche geltenden Gesetze, Vorschriften und Kundinnen- und Kundenanforderungen hinsichtlich des Verbots oder der Einschränkung von bestimmten Substanzen zu befolgen, darunter die Etikettierung von zu recycelnden bzw. zu entsorgenden Produkten.
9. **Verwaltungssystem** - Die Zulieferfirmen müssen ein Verwaltungssystem einführen oder übernehmen, dass insgesamt dem Inhalt dieser Regeln entspricht. Das Verwaltungssystem muss so gestaltet sein, dass es Folgendes sicherstellt: a.) die Einhaltung der geltenden Gesetze, Vorschriften und Kundinnen- und Kundenanforderungen hinsichtlich des Betriebs und der Produkte der Zulieferfirma; b.) die Einhaltung der vorliegenden Regeln; und c.) die Erkennung und Abmilderung von betrieblichen Risiken im Zusammenhang mit den vorliegenden Regeln. Es sollte auch eine stetige Verbesserung ermöglichen.
- 9.1. Bekanntnis des Unternehmens: Erklärungen des Unternehmens hinsichtlich von Maßnahmen aus sozialer und ökologischer Verantwortung, die die Verpflichtung der Zulieferfirma zu deren Einhaltung und zu stetiger Verbesserung, unterstützt von der Geschäftsführung, bekräftigen.
- 9.2. Rechenschaftspflicht und Verantwortung der Geschäftsführung: Die Zulieferfirma erklärt eindeutig eine oder mehrere Personen aus ihren Reihen dafür verantwortlich, die Umsetzung der Verwaltungssysteme und dazugehörigen Programme sicherzustellen. Die Führungsebene überprüft regelmäßig den Status des Verwaltungssystems.
- 9.3. Gesetzliche Kundinnen- und Kundenanforderungen: Identifizierung, Beobachtung und Kenntnis geltender Gesetze, Vorschriften, Kundinnen- und Kundenanforderungen.
- 9.4. Gefahrenabschätzung und Risikomanagement: Prozess zur Erkennung der Risiken für Umwelt, Sicherheit und Gesundheitsschutz, Beschäftigungspraktik und ethische Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Betrieb der Zulieferfirma. Bestimmung der relativen Bedeutung entsprechender Abläufe und physische Kontrollen zur Überprüfung der erkannten Risiken und Sicherstellung der Einhaltung von Vorschriften.
- 9.5. Verbesserungsziele: Schriftliche Leistungsziele und Umsetzungspläne zur Verbesserung der sozialen und ökologischen Leistung der Zulieferfirma, darunter eine regelmäßige Evaluierung der Leistung der Zulieferfirma beim Erreichen dieser Ziele.
- 9.6. Weiterbildung: Programme zur Weiterbildung der Führungsebene und der Arbeitskräfte, um die Strategien, Abläufe und Verbesserungsziele der Zulieferfirma umzusetzen und geltenden gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen zu entsprechen.
- 9.7. Kommunikation: Prozess zur Kommunikation eindeutiger und genauer Informationen über die Strategien, Praktiken, Erwartungen und Leistungen der Zulieferfirma an die Arbeitskräfte, Zulieferfirmen, Kundinnen und Kunden.
- 9.8. Rückmeldung und Beteiligung der Arbeiterinnen und Arbeiter: Laufende Prozesse zur Überprüfung des Verständnisses der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betreffend die durch die vorliegenden Regeln abgedeckten Praktiken und Bedingungen, zur Einholung von deren Rückmeldungen dazu und zur Förderung stetiger Verbesserung.
- 9.9. Überprüfungen und Evaluierungen: Regelmäßige interne Evaluierungen, um eine Einhaltung gesetzlicher und regulatorischer Anforderungen, des Inhalts der vorliegenden Regeln und vertraglicher Verpflichtungen gegenüber Kundinnen und Kunden im Zusammenhang mit sozialer und ökologischer Verantwortung sicherzustellen.
- 9.10. Abhilfemaßnahmen: Prozess zur

zeitgerechten Korrektur von erkannten Mängeln durch interne oder externe Evaluierungen, Inspektionen, Untersuchungen und Reviews.

- 9.11. Dokumentation und Aufzeichnungen: Erstellung und Aufbewahrung von Dokumenten und Aufzeichnungen, um die Einhaltung von Vorschriften und unternehmerischen Anforderungen nebst entsprechender Geheimhaltungsmaßnahmen zum Schutz der Privatsphäre sicherzustellen.

10. **Ethische Angelegenheiten** - Um sozialer Verantwortung nachzukommen und im Markt erfolgreich zu sein, haben Zulieferfirmen und deren Vertreterinnen und Vertreter die höchsten ethischen Standards zu pflegen:

- 10.1. Geschäftliche Integrität: Die höchsten Integritätsstandards sind bei allen geschäftlichen Begegnungen zu erwarten. Die Zulieferfirmen haben jegliche Form von Korruption, Nötigung und Veruntreuung zu unterbinden. Beobachtungs- und Durchsetzungsverfahren haben umgesetzt zu werden, um die Einhaltung dessen sicherzustellen.

- 10.2. Kein unlauter Vorteil: Bestechung oder sonstige Arten unzulässiger oder unlauter Vorteile, sind weder anzubieten noch anzunehmen.

- 10.3. Weitergabe von Informationen: Informationen betreffend die Geschäftstätigkeiten, Struktur, finanzielle Situation und Leistung sind im Einklang mit geltenden Vorschriften und gängiger Branchenpraxis bekannt zu machen.

- 10.4. Geistiges Eigentum: Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren, die Weitergabe von Technologie und Know-how hat auf eine Weise zu erfolgen, die Rechte an geistigem Eigentum schützt.

- 10.5. Faire Geschäftstätigkeit und Werbung, fairer Wettbewerb: Standards der fairen Geschäftstätigkeit und Werbung, des fairen Wettbewerbs sind zu pflegen. Entsprechende Maßnahmen zum Schutz von Kundinnen- und Kundeninformationen müssen vorhanden sein.

- 10.6. Schutz der Identität: Es sind Programme zu führen, die die Geheimhaltung und den Schutz von Whistleblowerinnen und Whistleblowern aufseiten der Zulieferfirmen und der Belegschaft sicherstellen.

- 10.7. Verbotene Beschaffung von Konfliktmetallen: Rohmetalle, die ein der Elektronikbranche verwendet werden, stammen manchmal aus Gebieten der Welt, die als „Konfliktgebiete“ bekannt sind. Dabei handelt es sich insbesondere um Gebiete, in denen Minen durch regierungsfremde militärische Gruppen oder illegalen Splittergruppen des Militärs

kontrolliert werden, wo die illegalen Gewinne aus einer oder mehreren Minen zu Menschenrechtsverletzungen, schweren Umweltschäden und Diebstahl von Bürgerinnen und Bürgern beigetragen haben. Die Zulieferfirma ist verpflichtet, gebührende Sorgfalt an den Tag zu legen und die Lieferkette kontinuierlich zu beobachten, soweit dies angemessen und notwendig ist, um die Beschaffung oder Verwendung von Konfliktmetallen zu vermeiden. Ferner erklärt die Zulieferfirma selbst, Bemühungen vollumfänglich zu unterstützen, ihre Lieferkette frei von Konfliktmetallen zu halten und auf Anfrage Einsicht in ihre Sorgfaltspflichtmaßnahmen zu gewähren.